

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der
Franz Sauermann GmbH & Co. KG
Franz Sauermann GmbH
Hans Sauermann GmbH & Co. KG

Stand: Februar 2020

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, die auf Grund von Bestellungen der Franz Sauermann GmbH & Co. KG, der Franz Sauermann GmbH oder der Hans Sauermann GmbH & Co. KG von beweglichen Sachen („Waren“) zustande kommen. Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Verträge, welche eine der drei genannten Firmen als Käufer abschließt, Vertragspartner ist jedoch nur der jeweilige Käufer.

(2) Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Verkäufers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen oder sie sonstwie einvernehmlich schriftlich vereinbart werden.

Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkäufers dessen Lieferungen vorbehaltlos annehmen. Eine solche Ausnahmeregelung gilt für den Fall ihrer Vereinbarung jeweils nur für die konkrete Bestellung, nicht aber für Folgeverträge. Mit Annahme einer Bestellung, auch in mündlicher oder fernmündlicher Form, anerkennt der Verkäufer diese Einkaufsbedingungen für sich als verbindlich.

(3) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Verkäufer, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art, also Kaufverträge, handelt, ohne dass wir in jedem Einzelfall auf sie hinweisen müssen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Unsere Bestellung gilt frühestens mit schriftlicher Abgabe oder schriftlicher Bestätigung eines Angebots als verbindlich. Auf offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib- und Rechenfehler) und Unvollständigkeiten der Bestellung

einschließlich der Bestellunterlagen hat uns der Verkäufer zum Zwecke der Korrektur bzw. Vervollständigung vor Annahme hinzuweisen, soweit diese erheblich sind; ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.

(2) Der Verkäufer ist gehalten, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen (ohne Samstage, Sonntage, Feiertage) schriftlich zu bestätigen (Annahme durch Auftragsbestätigung).

Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.

(3) Der Verkäufer hat den in unserer Bestellung angegebenen festen Liefertermin in seiner Auftragsbestätigung zu bestätigen. Sollte der Verkäufer einen abweichenden Liefertermin oder keinen Liefertermin angeben, kommt kein Vertrag zustande.

§ 3 Preise, Rechnungstellung und Zahlung

(1) Die in der Bestellung angegebenen Preise sind bindend und gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, frei Anlieferung an das Werk des jeweiligen Käufers (entweder Freinhausen oder Schrobenhausen) oder frei an die sonst von uns in der Bestellung gewünschte Empfangsstelle. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Verkäufers sowie Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein. Wir behalten uns vor, Verpackung frachtfrei zurückzusenden und die Rechnung um eine hierfür berechnete Vergütung zu kürzen.

(2) Die Rechnung ist unverzüglich nach erfolgter Lieferung oder Leistung gesondert per Briefpost – also nicht zusammen mit der Lieferung – bei uns in einfacher Ausführung einzureichen. Die Rechnung hat die Bestellnummer, die Positionsnummer der Bestellung, unsere Teilenummer und die Lieferscheinnummer mit Leistungsdatum zu enthalten. Rechnungen mit unvollständigen Angaben und Anlagen können von uns nicht bearbeitet werden und gehen zur Ergänzung zurück. Sofern nicht ausdrücklich Teillieferungen vereinbart sind, ist für jede Bestellung eine Gesamtrechnung nach vollständiger Auslieferung zu erstellen. Zulässige Teilrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

(3) Die Zahlung ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach vollständiger Lieferung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung, gewährt uns der Verkäufer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn unser Überweisungsauftrag vor Ablauf der Zahlungsfrist bei

unserer Bank eingeht. Für Verzögerungen durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken sind wir nicht verantwortlich.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Verkäufer steht das Recht zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Verkäufer nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Wir sind berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange uns noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Verkäufer zustehen.

§ 5 Lieferzeit, Lieferschein, Inhalte der Lieferung und Lieferverzug

(1) Die von uns in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind unbedingt einzuhalten. Wenn die Lieferzeit in der Bestellung ausnahmsweise nicht angegeben und auch nicht anderweitig vereinbart wurde, beträgt sie 2 Wochen ab Vertragsschluss. Teillieferungen sind nur mit unserer schriftlichen vorherigen Zustimmung zulässig.

(2) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage der rechtsverbindlichen Bestellung, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Lieferung ist der Lieferschein (sichtbar an der Ware) beizufügen, um die Wareneingangskontrolle bei uns zu ermöglichen. Die Beifügung dieses Lieferscheins ist wesentliche Vertragsverpflichtung. Daneben ist der Speditionsauftrag beizufügen.

(4) Der Lieferschein hat folgende Angaben zu enthalten:

Datum (Ausstellung und Versand),

Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl),

unsere Teilenummer,

unsere Bestellkennung (Datum und Nummer) sowie

die Positionsnummer der Bestellung.

(5) Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Wir behalten uns vor, dem Verkäufer im Falle des Fehlens eines Lieferscheins an der Ware oder dessen Unvollständigkeit Prüfberichts-kosten in Höhe von 150 € zu berechnen.

(6) Außerdem ist der Lieferung von metallischen Erzeugnissen kostenfrei das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 beizufügen. Wird laut unseren Zeichnungsvorgaben zudem eine Rissprüfung, Härteprüfung, Vergütung oder Chromatierung gefordert, ist der Verkäufer verpflichtet, uns anhand Messprotokollen die Einhaltung dieser Werte zu bestätigen. Das Materialzeugnis 3.1, sowie die eben genannten Messprotokolle sind der

Lieferung (sichtbar an der Ware) beizufügen, um die Wareneingangskontrolle bei uns zu ermöglichen. Sollte das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach DIN EN 10204 oder die geforderten Messprotokolle nicht beiliegen, behalten wir uns vor, dem Verkäufer Prüfberichts-kosten in Höhe von 150 € zu berechnen.

(7) Erbringt der Verkäufer seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Absatz 6 bleiben unberührt. Der Verkäufer ist verpflichtet, für ihn erkennbare Lieferverzögerungen uns unverzüglich mitzuteilen und um neue Terminvereinbarungen zu bitten. Unsere vorstehenden Ansprüche werden hierdurch jedoch nicht berührt.

(8) Ist der Verkäufer in Verzug, können wir, neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen, pauschalierten Ersatz unseres Verzugsschadens in Höhe von 1% des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Verkäufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Für ausdrücklich als solche vereinbarte Fixgeschäfte gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen.

§ 6 Erstmuster, Zeichnungsänderungen

(1) Mittels der Erstmusterprüfung wird die Übereinstimmung mit allen unseren Forderungen aus den technischen Unterlagen überprüft. Die Erstmuster sind vom Verkäufer vollständig mit serienmäßigen Betriebsmitteln unter serienmäßigen Bedingungen herzustellen. Sind Toleranzanpassungen, Toleranzerweiterungen oder allgemeine Abweichungen von unseren Spezifikationen erforderlich, ist dies vom Verkäufer vor der Erstbemusterung mit unserer Konstruktion abzuklären.

(a) Alle Messergebnisse sind vom Verkäufer in einem Erstmusterprüfbericht (EMPB) zusammenzufassen, der in der Regel den VDA Richtlinien entspricht. Bei Neuteilen ist grundsätzlich vor Serienfreigabe ein kostenloser Erstmusterprüfbericht mit mindestens 3 gemessenen Teilen an uns zu liefern.

Alle Maße mit Toleranz Über- oder Unterschreitung sind mit Stern (*) zu kennzeichnen und gesondert in einem Abweichungsbericht auszuweisen. Bestandteil der Erstbemusterung sind kundenspezifische Forderungen, wonach alle Messergebnisse für Korrekturmaßnahmen in die Rohteilzeichnung farbig einzutragen sind. Aufgetretene Abweichungen und Fehler hat der Verkäufer am Bauteil zu kennzeichnen. Das gilt auch uneingeschränkt für solche Fehler, die maßlich nicht bestimmt werden können (Fehlstellen, Ziehstellen, Konturfehler,

sichtbare poröse Oberflächenfehler usw.). Die Kennzeichnung soll vom Verkäufer in nachfolgenden Farben ausgeführt werden:

Grün für Maße i.O.,

Rot für Fehler am Bauteil und Maße außerhalb der Toleranz,

Gelb für Maße an den Grenzen (kritische Merkmale).

(b) Der Verkäufer ist für die korrekte Durchführung der Erstmusterprüfung verantwortlich. Hat er selbst nicht die Möglichkeit alle Prüfungen durchzuführen, muss er diese an eine hierfür geeignete Prüfstelle vergeben. Die Verantwortung bleibt in jedem Fall beim Verkäufer. Eine Freigabe der Erstmuster durch uns entbindet den Verkäufer nicht von der Verantwortung für die Qualität seiner Produkte.

(c) Mit der Fertigung von Serienteilen darf erst begonnen werden, wenn dem Verkäufer eine formelle Erstmusterfreigabe von uns vorliegt.

(2) Der Verkäufer muss uns über Änderungen so rechtzeitig und vollständig informieren, dass die Änderungen auf ihre Tragweite hin überprüft werden können und ggf. Widerspruch eingelegt werden kann. Auf jeden Fall ist zu beachten, dass:

- jede erste Lieferung nach einer Änderung eindeutig gekennzeichnet sein muss
- auf den Lieferpapieren der geänderte Zeichnungsindex angegeben ist
- nach der ersten Lieferung mit neuem Index keine Lieferung mit altem Index mehr erfolgen darf
- Terminänderungen und sich abzeichnende Verzögerungen uns vom Verkäufer ohne Aufforderung und mit Angabe des neuen Termins unverzüglich mitzuteilen sind.

Im Interesse einer schnellen Lösungsfindung ist der Verkäufer zur Offenlegung der Daten und Fakten verpflichtet. Stellt der Verkäufer Abweichungen der Ist-Beschaffenheit von der Soll-Beschaffenheit der Produkte fest, muss er uns hierüber und über geplante Abhilfemaßnahmen unverzüglich benachrichtigen. Müssen im Ausnahmefall nicht spezifikationsgemäße Produkte geliefert werden, ist vorher eine Sonderfreigabe von uns einzuholen. Auch über nachträglich erkannte Abweichungen sind wir unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Vor Änderung von Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferteilen für die Produkte, Verlagerung von Fertigungsstandorten, ferner Änderung von Verfahren und Einrichtungen zur Prüfung der Produkte oder von sonstigen Qualitätssicherungsmaßnahmen hat der Verkäufer uns so rechtzeitig zu benachrichtigen, dass geprüft werden kann, ob sich die Änderungen nachteilig auswirken können.

(3) Sollten sich unsererseits Zeichnungsänderungen ergeben, informieren wir den Verkäufer ebenfalls rechtzeitig darüber.

(4) Festzuhalten ist, dass sowohl Änderungen vom Verkäufer, als auch Zeichnungsänderungen unsererseits vom Verkäufer mittels einer

Deckblattänderung festzuhalten sind und diese zeitnah unserer Qualitätssicherung entweder per Post oder Mail zu übermitteln ist.

§ 7 Übertragung auf Dritte, Abtretung

(1) Die Übertragung der gesamten oder teilweisen Durchführung des Vertrages auf Dritte (z.B. Subunternehmer) bedarf unserer Zustimmung. Der Verkäufer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

(2) Auch die Abtretung der Ansprüche aus diesem Vertrag bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.

§ 8 Erfüllungsort und Gefahrübergang

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des jeweiligen Käufers (entweder Freinhausen oder Schrobenhausen), wenn nicht in der Bestellung etwas anderes angegeben ist.

(2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht erst mit der Übergabe auf den Käufer am Erfüllungsort über.

(3) Der Übergabe steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden. Für den Eintritt unseres Annahmeverzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Verkäufer muss uns seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (z.B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist.

§ 9 Mängelhaftung und Mängelrüge sowie Rückgriffsansprüche

(1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften (insbesondere §§ 434 ff. BGB), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch-, Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

(2) Bei Mängeln haben wir Gewährleistungsrechte nach den gesetzlichen Vorschriften. Für die Gewährleistungsfrist gilt § 14 unten.

(3) Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Unser gesetzlicher Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Verkäufer auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine etwaige Schadensersatzhaftung unsererseits bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt, wir haften jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

(4) Unbeschadet unserer gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Abs. 3 gilt: Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

(5) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

(6) Sollten von unserer Qualitätssicherung Mängel entdeckt werden, erstellt diese einen Prüfbericht. Die Berechnung des Prüfberichts an den Verkäufer erfolgt durch unseren Einkauf. Wir behalten uns vor, Prüfberichtskosten in Höhe von 150 € zu berechnen.

§ 10 Lieferantenregress

(1) Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

(2) Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Verkäufer benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Verkäufer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

(3) Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Produzentenhaftung

(1) Werden wir wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Produkte in Anspruch genommen, die auf eine fehlerhafte Ware des Verkäufers zurückzuführen ist, dann sind wir berechtigt, vom Verkäufer insoweit Ersatz dieses Schadens zu verlangen, als dieser durch die von diesem gelieferte Ware verursacht worden ist. Der Verkäufer hat uns im Falle des Vertretenmüssens des weiteren gemäß seiner Mitverschuldensquote die Kosten einer nach den Umständen erforderlichen vorsorglichen Austausch- oder Rückrufaktion zu erstatten.

(2) Sofern dem Anspruch nach möglich und sofern eine Haftung im Außenverhältnis zu Lasten des Verkäufers besteht, wird der Verkäufer im Rahmen seiner Haftung uns von Ansprüchen Dritter entsprechend freistellen und auch alle angemessenen Kosten tragen, die uns in diesem Zusammenhang entstehen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, sowie die nicht durch diese Freistellung abgedeckten Ansprüche bleiben unberührt.

(3) Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(4) Der Verkäufer ist neben der Einhaltung der gesetzlichen bestehenden und vertraglich übernommenen Pflichten, verpflichtet, stets und ununterbrochen (auch für die Dauer der Gewährleistung) mindestens folgenden Haftpflichtversicherungsschutz vorzuhalten:

a) Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Versicherungssumme von mindestens EURO 5.000.000 für Personen- und/oder Sachschäden.

b) Mitversicherung des sog. „Produkthaftpflicht-Modell“ gem. Musterbedingungen des GDV- Stand August 2008 - mit voller

Versicherungssumme bei der zwingend die Bausteine der Ziffern 4.1 bis einschließlich 4.6 vereinbart sein müssen und deren räumlicher Geltungsbereich nicht eingeschränkt sein darf.

c) Der Versicherungsschutz muss für Einzelteileaustausch/Reparatur im eingebauten Zustand bestehen.

d) Die „Maschinenklausel“ (gemäß erweiterter Produkthaftpflicht-Versicherung Baustein Ziffer 4.5 des GDV- Stand August 2008) ist mindestens auf „Maschinenteile, Formen, Werkzeuge und Mess-Steuer-Regeltechnik“ zu erweitern.

e) Prüf- und Sortierkosten sind sowohl im Bereich der Betriebs- und Produkthaftpflicht als auch im Bereich der geforderten Rückrufkostenversicherung vollumfänglich zu versichern.

f) Der Verkäufer stellt sicher, dass die gelieferten Produkte vollumfänglich dem versicherten Risiko der Betriebs- und Produkthaftpflicht unterfallen.

g) Etwaig bestehende Schadenersatzansprüche von uns aufgrund Produkthaftung bleiben hiervon unberührt und sind von dem Bestehen und/oder der Gültigkeit der geforderten Versicherung unabhängig.

(5) Der Verkäufer wird eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchführen und uns diese nach Aufforderung nachweisen. Der Verkäufer wird, soweit wir es für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung mit uns abschließen.

§ 12 Schutzrechtsverletzungen

Wenn Dritte wegen Verletzung von Schutzrechten aus Anlass der Lieferung oder deren Verwendung Ansprüche gegen uns geltend machen, hat uns der Verkäufer von diesen Ansprüchen freizustellen und uns etwaige Schäden einschließlich etwaiger Prozesskosten zu ersetzen.

§ 13 Haftung auf Schadensersatz

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(2) Auf Schadensersatz haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit uneingeschränkt. Wir haften im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen nur

a) für Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz,

b) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und

c) für Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten). Kardinalpflichten sind Verpflichtungen, deren Erfüllung die

ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf; in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Im Übrigen ist unsere Haftung auf Schadensersatz ausgeschlossen.

§ 14 Eigentumsrechte

Der Verkäufer liefert an uns Produkte und erbringt für uns sonstige Leistungen im Rahmen des Produktionsbereichs. Wir gewähren dem Verkäufer insoweit Einblick in unsere Produktion und unseren technischen Bereich. Insoweit vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

(1) Der Verkäufer verpflichtet sich, die von ihm für uns hergestellten Produkte nicht für eigene Zwecke herzustellen und/oder diese anzubieten. Beistellteile wie Stoffe und Materialien für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Verkäufer zur Herstellung beistellen, bleiben unser Eigentum. Derartige Gegenstände sind, solange sie nicht verarbeitet werden, auf Kosten des Verkäufers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

(2) An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben bzw. zu löschen, sofern sie digital überlassen wurden.

(3) Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Verkäufer wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

(4) Die Übereignung der gekauften Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Verkäufers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 15 Gewährleistungsfrist, Verjährung

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche (Gewährleistungsfrist) 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.

(3) Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 16 Gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung

Der Verkäufer verpflichtet sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit ihm erteilten Informationen geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Zu diesem Zweck schließt der Verkäufer mit uns eine gesonderte Geheimhaltungsvereinbarung, in der die Einzelheiten geregelt werden.

§ 17 Sonstiges

(1) Der Verkäufer ist verpflichtet, bei Durchführung und Abwicklung des Vertrages die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zu beachten. Diese Verpflichtung ist Teil des Vertrages. Wird diese Verpflichtung nicht beachtet, gilt der Vertrag als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Wir sind berechtigt, für alle Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, Schadensersatz zu verlangen.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Er wird mit uns, soweit wir

dies für erforderlich halten, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe zu versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice zur Einsicht vorzulegen.

§ 18 Rechtswahl, Gerichtsstand und Salvatorische Klausel

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Soweit der Verkäufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten das AG Neuburg/Donau bzw. das LG Ingolstadt vereinbart.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Zur Ausfüllung dieser Lücken gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.